

3. Änderungssatzung
zur
**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Pfeffenhausen vom 15.06.2021,
zuletzt geändert durch
die 2. Änderungssatzung vom 07.06.2023 mit Wirkung zum 01.09.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Pfeffenhausen folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Pfeffenhausen:

§ 1

§ 1 (Gebührenpflicht) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Markt Pfeffenhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

§ 4 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. v. § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit entspricht dem zwischen den Sorgeberechtigten und dem Einrichtungsträger vereinbarten Zeitraum, währenddessen das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. an mindestens 10 Tagen im Monat um mindestens je eine Stunde überschritten, behält sich der Markt Pfeffenhausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.

§ 3

§ 5 (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Kindergarten	Kinderkrippe
bis 4 Stunden täglich	100,00 Euro	160,00 Euro
über 4 – 5 Stunden täglich	110,00 Euro	180,00 Euro
über 5 – 6 Stunden täglich	120,00 Euro	200,00 Euro
über 6 – 7 Stunden täglich	130,00 Euro	220,00 Euro
über 7 – 8 Stunden täglich	140,00 Euro	240,00 Euro
über 8 – 9 Stunden täglich	150,00 Euro	260,00 Euro

- (2) Zusätzlich zur monatlichen Benutzungsgebühr werden je Betreuungsjahr einmalig 25,00 Euro je Kind für bereitgestelltes Material und für die Erstellung des Portfolios erhoben.

§ 4

§ 6 (Mittagsverpflegung) wird wie folgt neu in die Satzung aufgenommen:

- (1) Für das Mittagessen wird auf der Basis von vier kalkulierten wöchentlichen Essenstagen (Mo – Do) bei entsprechender Buchung mit Ausnahme des Monats August eine monatliche Pauschale von 70,00 Euro erhoben. Die Pauschale reduziert sich bei weniger Buchungstagen anteilig.
- (2) Die Essenstage sind durch die Sorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.
- (3) Eine Mitnahme des Mittagessens ist nicht gestattet.

§ 5

Die Änderungssatzungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Grundlage ist der Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2024.

Pfeffenhausen, 16.04.2024

Markt Pfeffenhausen


Florian Hözl
Erster Bürgermeister

